



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II))]

64/167. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/186 vom 18. Dezember 2008 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 10/10 vom 26. März 2009¹, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen² und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen dargelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

² A/HRC/10/9 und Add.1.



in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen von Personen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

anerkennend, dass das möglichst baldige, mit seiner Ratifikation durch zwanzig Staaten bewirkte Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein werden,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von einundachtzig Staaten unterzeichnet wurde und dass achtzehn es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen, damit es noch im Dezember 2009 in Kraft treten kann;

3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs⁴;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre intensiven Anstrengungen fortzusetzen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009

³ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

⁴ A/64/171.